

Bitte diese Erklärung ausgefüllt am 19. April in die Schule mitbringen. Sonst kein Zutritt zum Schulgebäude!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

| | |
|------------------|---|
| Name der Schule: | <i>Barbara-Gonzaga-Gemeinschaftsschule Bad Urach</i> |
|------------------|---|

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung

Bitte die angefügten Hinweise zum Datenschutz im Original auf unserer Internetseite lesen!

III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen - Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Bitte hier nun die Daten Ihres Kindes und Ihre Daten eintragen!

| | |
|--------------------|--|
| Nachname: | |
| Vorname: | |
| Klasse/Lerngruppe: | |

Bitte hier die Daten der Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen) eintragen!

| | |
|----------------------|--|
| Nachname: | |
| Vorname: | |
| Straße / Hausnummer: | |
| PLZ / Ort: | |

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schüler*innen)

- ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule selbständig teilnimmt / teilnehme.

→ **Hier müssen Sie dann ankreuzen, dass Ihr Kind am Selbsttest teilnehmen darf, wenn die indirekte Testpflicht für den Präsenzunterricht vorgeschrieben ist. Indirekt bedeutet: Wer sein Kind oder sich nicht testen lassen will, kann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sondern wird dann nur mit Materialien für den Fernunterricht im Nachgang versorgt. Dies soll für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz höher als 100 gelten.**

(Zur Information: 7-Tage-Inzidenz Reutlingen am 12.04.21: 128,9).

Das heißt: Wenn Sie hier kein Kreuz setzen, darf Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen und die Schule auch nicht betreten.

- und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

→ **Hier können Sie ankreuzen, dass Ihr Kind auch am Selbsttest teilnehmen darf, falls die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis wieder unter 100 fallen sollte. Dann ist das Testen freiwillig. Im Sinne der Sicherheit unserer Schulgemeinschaft möchten wir Sie dringend bitten, auch hier das Kreuz zu setzen; zumal die Schüler*innen ja aller Voraussicht nach erst einmal alle der Testpflicht unterliegen und feststellen werden, dass der Selbsttest nicht wehtut und sie die Gesundheit aller so schützen!**

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig ist:

- Im Falle eines positiven Testergebnisses mich/uns bitte über folgende Telefonnummer zu benachrichtigen: _____

→ **Hier unbedingt ankreuzen und ausfüllen, wo wir Sie erreichen können, falls Ihr Kind positiv getestet wurde. In diesem Fall muss Ihr Kind nach Hause gehen und sich in Selbstquarantäne begeben, bis ein negativer PCR-Test vorliegt. Ab hier übernimmt dann das Gesundheitsamt den Fall.**

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten

→ **Hier bitte ankreuzen, wenn Ihr Kind nach einem positiven Schnelltest allein nach Hause gehen darf. Es muss sich dann auf dem schnellsten Wege nach Hause begeben.**

Wenn Sie hier kein Kreuz machen, wartet Ihr Kind in einem separaten Raum, bis es von Ihnen angeholt wird. Bitte beeilen Sie sich, da wir keine Betreuungskapazitäten haben und fragen Sie im Sekretariat nach, wo Ihr Kind auf Sie wartet.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Sorgeberechtigten

Unterschrift Sorgeberechtigte/n

Unterschrift volljährige/r Schüler*innen

Die gesamte und unterschriebene Erklärung muss spätestens bis zum ersten Schultag (19.04.2021) unserer Schule vorliegen.

Sollten wir keine unterschriebene Erklärung erhalten,

müssen wir Ihr Kind ab 19.04.2021 wieder nach Hause schicken.

Sollten Sie diese Erklärung nicht zu Hause ausdrucken können, besteht die Möglichkeit, eine Kopie bis 16.04.2021 im Erdgeschoss des Christophschulgebäudes abzuholen.

Unsere Testtage werden Montag bis Donnerstag sein. Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite.